



| | | |
|--|---------------|------------------------------------|
| Beschlussvorlage 2023/205 | Referat | Kommunalreferat |
| | Abteilung | Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung |
| | Verfasser(in) | Abteilung 11 |

| Gremium | Termin | Vorlagenstatus |
|---|------------|----------------|
| Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss | 04.07.2023 | öffentlich |

Feuerwehrrecht; Bestätigung gewählter Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter nach Art. 8 Bay FwG

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss bestätigt die Wahl von folgendem Kommandanten und dessen Stellvertreter nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

Freiwillige Feuerwehr Haberskirch:

- ➔ Kommandant (wieder gewählt): Hupfauer, Klaus
- ➔ Stellvertreter (neu gewählt): Hupfauer, Michael

| | | |
|-----------|--------------------|----------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|-----------|--------------------|----------------------|



Sachverhalt:

Nach Art. 8 des Bayerischen Feuerwegesetzes (BayFwG) werden Kommandanten und Stellvertreter von Freiwilligen Feuerwehren alle 6 Jahre in einem zweistufigen Verfahren berufen:

- ➔ Stufe 1: Wahl durch die Mannschaft („demokratische Legitimation“)
- ➔ Stufe 2: Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat („fachliche Legitimation“)

Die Bestätigung durch die Gemeinde erfolgte in der Vergangenheit stets schriftlich durch den Ersten Bürgermeister. In der neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat wurde diese Kompetenz dem Ausschuss übertragen, was auch der mittlerweile herrschenden Rechtsmeinung entspricht („keine laufende Angelegenheit“).

Am 21. April 2023 wurden bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Haberskirch der neue Kommandant und dessen Stellvertreter gewählt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Sitzungsökonomie hat die Verwaltung dem in der Dienstversammlung gewählten Kommandanten und seinem Stellvertreter jeweils unter Vorbehalt einer entsprechenden formalen Beschlussfassung Bestätigungsschreiben ausgehändigt; die formale Beschlussfassung soll heute erfolgen.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn eine gewählte Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG). In allen Fällen ergaben sich keine Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Gewählten. Das vorherige schriftliche Benehmen des Kreisbrandrates zu beiden Bestätigungen wurde ebenfalls eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die im Beschlussvorschlag genannten gewählten Personen formal im Amt zu bestätigen.